

Das Klimaschutzgesetz in Baden-Württemberg

Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg wird das Land Baden-Württemberg einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Klimaschutz erhält eine gesetzliche Grundlage mit konkreten Einsparzielen bei den Treibhausgasemissionen und es wird eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen geschaffen. Die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes ist bis Sommer 2013 vorgesehen.

Die festgeschriebenen Reduktionsziele sind anspruchsvoll. Baden-Württemberg muss parallel dazu den hohen Kernenergieanteil von rund 43% (Stand 2011) an der Stromerzeugung abbauen (Bundes-schnitt etwa 18%).

Ziele des Klimaschutzgesetzes

1. Reduktion der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis 2020 um mind. 25% und bis 2050 um 90% (Vergleichsjahr 1990)
2. Entwicklung einer Anpassungsstrategie mit Maßnahmen gegen die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Klimaanpassungskonzept)

Klimaschutzgrundsatz

Energiebedingte Treibhausgasemissionen (rund 89% aller THG-Emissionen) müssen im Fokus der Reduktionsbemühungen stehen. Der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie und dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu. Die Reduktion der klimarelevanten Gase wird in allen Sektoren angegangen, insbesondere im Bereich der Energie, des Verkehrs und der Landwirtschaft und Landnutzung.

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)

Um die durch das Klimaschutzgesetz benannten Klimaschutzziele zu erreichen, beschließt die Landesregierung ein IEKK. Es wird 2013 erstmals beschlossen und dann alle fünf Jahre auf Basis eines Monitorings fortgeschrieben. Das IEKK benennt Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen für einzelne Sektoren und Handlungsbereiche und dient als Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Das Klimaschutzgesetz formuliert die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Sachen Klimaschutz. Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Landesverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. Hierzu wird erstmals 2016 und dann alle drei Jahre ein Bericht zum Stand der Umsetzung vorgestellt. Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen ihre Vorbildfunktion in Eigenverantwortung, werden dabei vom Land unterstützt. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden getroffen. Die einzelnen Ressorts sind in eigener Verantwortung für die Umsetzung der Klimaschutzziele zuständig. Dem Klimaschutzgesetz wird eine umfassende Bürger- und Verbändebeteiligung vorangestellt.

Außerdem wird mit Änderungen in §11 Landesplanungsgesetz die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes und Strategien des IEKK sind bei der Regionalplanung ergänzend zu berücksichtigen.